



# **Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Schmidgaden**

vom 11.12.2019

Aufgrund der Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende

## **Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Schmidgaden**

### **§ 1 Gemeindewappen**

Die Gemeinde Schmidgaden führt ein Gemeindewappen.

### **§ 2 Abbildung und Beschreibung**

Unter rotem Schildhaupt, darin ein silbernes Sensenblatt, in Silber auf gewelltem, grünen Boden eine grüne Buche. Die bis in die neueste Zeit herein vorwiegende Landwirtschaft deutet das Sensenblatt, die keramische Industrie im Gemeindeteil Buchtal die „Buche im Tal“ an. Eine Sense führten auch die ortsadeligen Herren Schmidgaden im Schild. Weiß und Rot beziehen sich auf das Wappen der Paulsdorfer, die als Patronatsherren der Kirche mit der älteren Vergangenheit des Orts verknüpft waren.

### **§ 3 Rechte am Gemeindewappen**

Die Gemeinde Schmidgaden hat alle öffentlich-rechtlichen und vermögenswerten Rechte an ihrem Gemeindewappen. Eine unbefugte (nicht genehmigte) Verwendung des Hoheitszeichens durch Dritte kann durch Anordnung (Art. 27 GO i. V. m. Art. 4 Abs. 3 GO) unterbunden und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln (Art. 18 ff. und 29 ff. VwZVG) vollstreckt werden. Darüber hinaus können zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche entstehen.

## **§ 4**

### **Genehmigung**

- 1) Jede Verwendung des Gemeindewappens (auch in elektronischer Form) durch andere Personen oder Organisationen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- 2) Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt als laufende Angelegenheit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) dem Ersten Bürgermeister.
- 3) Eine Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte kann erteilt werden, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt, also Gemeinnützigkeit und/oder ein öffentliches Interesse gegeben sind. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Organisation oder Person ihren Sitz in Schmidgaden hat oder eine besondere Beziehung zur Gemeinde pflegt. Darüber hinaus muss Gewähr dafür geboten sein, dass das Ansehen der Gemeinde durch die Verwendung in keinsten Weise gefährdet wird. Die Genehmigungserteilung setzt eine dem „Corporate Design“ der Gemeinde Schmidgaden entsprechende, heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung des Gemeindewappens voraus.
- 4) Bei der Verwendung des Gemeindewappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden. Insbesondere die Verwendung des Gemeindewappens für Geschäftspapiere, Siegel, Stempel und Briefbögen- oder Umschläge ist unzulässig.
- 5) Eine kommerzielle und werbliche Nutzung kann erteilt werden, sofern alle Voraussetzungen aus Absatz 3 erfüllt sind. Der Eindruck amtlicher Beteiligung sollte nicht entstehen.
- 6) Für parteipolitische Zwecke darf eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt werden.
- 7) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
  - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
  - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - c) die Gebühr nach § 5 nicht entrichtet wird.
- 8) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Gemeindewappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

## **§ 5**

### **Verfahren und Entgelt**

- 1) Ein Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens ist schriftlich einzureichen.
- 2) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird eine Gebühr von 5 € bis 1000 € erhoben. Für diese gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich.



Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Gemeindewappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer entgegen dieser Satzung das Wappen ohne Genehmigung der Gemeinde Schmidgaden verwendet.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schmidgaden, den 11.12.2019  
Gemeinde Schmidgaden

  
Deichl Josef  
1. Bürgermeister

